

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Teleg. Adress:
 „Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Gesprächsstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 292.

Donnerstag, 17. Dezember 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Biertypischer Bezugspreis bei Abholung in der Expedition im Riesa 1 Markt 20 Pf., durch unsere Tücher frei ins Hand 1 Markt 60 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Markt 65 Pf., durch den Biertypenfrei ins Haus 2 Markt 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetermins bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die kleingeschneide 48 mm breite Korpuszettel 18 Pf. (Postalpreis 12 Pf.) Zeitraumender und teuerbarer Tag nach besonderem Tarif. Rotationsteuer und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortl. A. Kretschmer Hähnel in Riesa.

Auf Blatt 5 des Genossenschaftsregister, die Mollerei-Genossenschaft Riesa, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Riesa betreffend, ist heute ein-

getragen worden:
Als Stellvertreter für das behinderte Vorstandsmitglied Richter ist der Ritter-

gußmeister Emil Harz in Börsig in den Vorstand gewählt.

Riesa, den 16. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

Vertisches und Sachisches.

Riesa, den 17. Dezember 1914.

Zu der gestern in unserem Blatt gebrachten Wartung vor Haushältern mit Kleidungsstücken, wird uns heute mitgeteilt, daß die betreffenden Frauensachen berechtigt sind, mit fünfzig Prozenten aufwändig zu kaufen.

Miet- und Hypothekenleinenanfangsamt mit Befreiungsbewilligung. Eine für Hypotheken- und Mietanschuldner und -gläubiger wichtige Verordnung hat der Bundesrat erlassen. Die neue Verordnung soll im wesentlichen dazu dienen, den Schutz der Mieter und Hypothekenschuldner, der ihnen bereits nach den bisherigen Verordnungen (durch gerichtliche Entlastungserklärung, Aussicht der Vollständigkeit des Hypothekencapitals usw.) aufstand, zu sichern; anderseits sollen die Gläubiger vor ungerechtfertigten Stundungsgegenklagen geschützt werden. Der Bundesrat hat zunächst bestimmt, daß solche kommunale Einigungsämter, die zwischen Mieter und Vermieter oder zwischen Hypothekenschuldner und Hypothekengläubigern zum Zwecke eines Interessenausgleichs zu vermitteln haben, durch die Landeszentralbehörde des Bundesstaats mit einer gewissen Zwangsgewalt ausgestattet werden können. Es kann ihnen nämlich das Recht verliehen werden, gegen die von ihnen geladenen Beteiligten im Falle ihres Aussteibens Ordnungsstrafen bis zu 100 Mark festzusetzen. Mieter und Hypothekenschuldner sind, wie ferner verordnet wird, in diesem Falle verpflichtet, über die für die Vermittlung erheblichen, von dem Einigungsamt bestimmt zu bezeichnenden Tatorten Auskunft zu erteilen. Auch diese Auskunft kann durch Ordnungsstrafe erzwungen werden. Gegen die Feststellung der Ordnungsstrafe kann Beschwerde bei der Gemeindeaufsichtsbehörde statt; diese entscheidet endgültig. Wer die Auskunft wissentlich falsch gibt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. — Die Gemeinde ist weiterhin befugt, von den beteiligten Personen Verpflichtungen an Eheschließung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskunft zu fordern. Ist ein Zivilprozeß gegen Mieter oder Hypothekenschuldner anhängig, in dem die Befragung oder Aufhebung von Vollständigkeitsnachweisen und vergleichsweise (gemäß der selben ergangenen Bundesratsverordnungen) verlangen, so hat das Gericht die Einigungsbehörde unter Mitteilung des Aktenmaterials zutrefflich zu hören. Alle aus Anlaß der neuen Verordnung vorausnehmenden gerichtlichen Handlungen und das Verfahren vor dem Einigungsamt sind stempel- und gebührentrei. Zu bemerken ist zu dieser Verordnung, daß eine den Gläubiger zwingend längere, das heißt über drei Monate hinausgehende Entlastungserklärung in den neuen Vorschriften nicht vorgesehen ist. Nur auf Grund gütlicher Einigung der Beteiligten, die allerdings in sehr häufigen Fällen namentlich für Hypothekencapitalen wünschenswert sein wird, kann daher nach wie vor eine Erleichterung der Fälligkeitsfrist über die genannte Frist hinaus herbeigeführt werden.

Häufig verlieren Soldaten ihre Brillen im Felde oder zerbrechen sie; da sie nicht im Besitz ihres Brillenrezipienten sind, muß die neue Brille auf Umwegen über die Heimat beschafft werden. Es sollten daher Brillenträger Soldaten vor ihrem Ausdrücken angehalten werden, sich mit einer Ersatzbrille zu versehen und ihre Brillenrezept mitzunehmen. Mitglieder von Krankenfassen, deren Rezepte vom Optiker zu Berechnungszwecken zurückbehalten werden, sollten sich von ihrem Arzt ein Dokument ihres Brillenrezipienten zur Wiednahme ins Feld ausstellen lassen. Schön im Felde stehende Soldaten mit Brillen sollten sich ihr Brillenrezept aus der Heimat vorsorglich beschaffen, falls es nicht im Felde möglich ist, nach der getragenen Brille die Nummer des Gläser festzustellen.

Über die Behandlung ausländischer landwirtschaftlicher Arbeiter hat das Kriegsministerium neuerdings verfügt: Nach Mitteilung des Ministeriums des Innern sind betrifft des Abschlusses neuer Arbeitsverträge mit russischen Saisonarbeiter mehrfach Schwierigkeiten entstanden. Die Arbeitgeber sind zwar gewillt, die russischen Arbeiter im Winter unterzubringen, zu versorgen und mit ihnen neue Verträge abschließen und somit der ihnen auferlegten Verpflichtung nachzukommen; sie fordern aber in Wahrung ihrer berechtigten Interessen, daß sich die Arbeiter bis zur Beendigung der nächstjährigen Herbstbestellung binden. Die Arbeiter hingegen wollen auf die zuletzt genannte Forderung nicht eingehen. Sie hoffen, zeitiger in die Heimat zurückzukehren zu können und bis dahin bei industriellen Betrieben Arbeit gegen höhere Entlohnung, als in der Landwirtschaft geboten wird, zu finden. Im staatlichen, militärischen und wirtschaftlichen Interesse ist es dringend geboten, daß einerseits die Landwirtschaft für ihre angefahrene des Krieges gestellten Aufgaben voll leistungsfähig erhalten wird, und daß anderseits den heimischen Industriearbeiter durch die Ausländer keine Konkurrenz erwächst.

bis zu einer Steigerung der an sich schon herrschenden Arbeitslosigkeit führen müßte. Wie schon in den einigungs erwähnten Erklärunghen betont worden ist, ist in erster Linie anzustreben, daß Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf friedliche Weise imuge der Einigung zu regeln. Wo dies aber nicht möglich sein sollte, muß den Ausländern mit Nachdruck zum Bewußtsein gebracht werden, daß erforderlichstens gegen sie mit Gewalt — Unterbringung in Gefangenengelagern — vorgegangen werden wird. In vielen Fällen wird schon der Hinweis darauf, daß die nicht wehrwürdigen Personen nach dem 1. Dezember auf unmittelbare Rückforderung über die Landesgrenze nicht mehr zu rechnen haben, und daß auch ihre Abreise auf eigene Kosten über neutrale Länder, wobei u. a. die Befreiung ihrer Pässe durch die gefährdende oder konträre Vertretungen des neutralen Staates gefordert wird, in Frage gestellt ist, genügen, um die Bereitwilligkeit zum Eingehen neuer, den Sommer 1915 überdauernder Arbeitsverträge zu erreichen. Sollte aber trotzdem der nicht zuletzt zum Schaden der Arbeiter erzielte Erfolg dadurch nicht erreicht werden, so werden die königl. Generalfabrikations erneut erachtet, den am 5. Oktober 1914 erlassenen Befehl darin zu erweitern, daß 1. jeder Arbeitnehmer der Arbeitsstelle ohne Einwilligung des Arbeitgebers jetzt oder im nächsten Frühjahr verboten wird, sofern sich leichtere Bereit erachtet haben, die Arbeiter unter angemessenen Bedingungen den Winter über zu behalten und zu beschäftigen, und 2. daß industriellen Betrieben die Annahme landwirtschaftlicher ausländischer Arbeiter untersagt ist. Die Polizeidepartementen haben die Befolgung dieser Anordnung streng zu überwachen.

Hinsichtlich der Rückgabe unbestellbarer Feldpostsendungen, deren Empfänger vermisst oder tot sind, besteht bei der Reichspostverwaltung seit jeher die Bestimmung, daß die Postbesteller sie den Absendern in rücksichtsvoller Weise auszuhändigen haben und daß, wenn der Abseender nicht in einem Postorte, sondern auf dem Lande lebt, der Landpostbezirksrath derartige Feldpostsendungen an die Landesbehörde oder den Kreisbeamten ausliefern soll, damit die Angehörigen auf diesem Wege schonend vorbereitet werden können. Verschiedene seit Ausbruch des jüngsten Krieges angestellte Versuche haben gezeigt, daß sich dieses legierte Verfahren auch in größeren Orten gut durchführen lassen. Die Reichspostverwaltung hat deshalb die bisherigen Bestimmungen dahin erweitert, daß Feldpostsendungen, deren Empfänger tot oder vermisst sind, auch in Postorten ohne Mitwirkung des Postbestellpersonals des Absenders in geeigneter Weise zurückgegeben werden können. Das hierzu einzuschlagende Verfahren soll den örtlichen Verhältnissen angepaßt, auch soll auf besondere Wunsche der Ortsbehörden und der Gemeinden, soweit sie sich mit den sonstigen postalischen Vorschriften vertragen, Rücksicht genommen werden. Den Truppenstellen im Felde ist im übrigen neuerdings höheren Orts empfohlen worden, auf unbestellbare Feldpostsendungen an Bekannte fortan statt des kurzen Vermerks „tot“ oder „vermisst“, die Fassung anzunehmen „vermisst für Vaterland“ oder „vermisst auf dem Felde bei ...“

Den Paketen nach dem Auslande müssen bekanntlich neuerdings zwei besondere grüne Zollhaushaltserklärungen (Ausfuhrerklärungen) beigelegt werden, die für die gesamte Prüfung darüber erforderlich sind, ob die Sendungen keine zur Ausfuhr verbotene Waren oder unzulässige schriftliche Mitteilungen enthalten. Die sorgfältige Ausfertigung dieser Ausfuhrerklärungen liegt im dringenden Interesse der Absenden, da die Zollbehörden alle ungenügend ausgefüllte Formulare zur Verzögerung zurückgeben und die Pakete daher Verzögerungen in der Versendung erleiden. Nach den bisherigen Beobachtungen wird hauptsächlich gegen folgende Bestimmungen verstoßen: a) auf den grünen Zollhaushaltserklärungen steht die Überschrift „Ausfuhrerklärung (für Zwecke der deutschen Zollabfertigung)“; b) die Waren sind in Spalte 2 nicht so genau bezeichnet, daß kenntlich werden kann, ob sie unter die Ausfuhrerklärung fallen; c) in der Spalte „Bemerkungen“ fehlt die Erklärung des Absenders „Inhalt außer Geschäftspapieren keinerlei schriftliche Mitteilungen“; d) die Absenden unterlassen es, die Ausfuhrerklärungen handschriftlich zu vollziehen. Der Abdruck eines Stempels mit dem Namen des Absenders oder der Firma genügt nicht. Den Paketen an deutsche Kriegsgefangene im Auslande brauchen, da sie Waren jeder Art enthalten dürfen und besonders behandelt werden, die zwei grünen Ausfuhrerklärungen nicht beigefügt zu werden.

Der König besuchte gestern in Wiesbaden die Kurwunder und Kranken im Stadtkrankenhaus St. Joseph-Stift und im Hotel zum Post. Freitag früh wird der König wieder in Dresden eintreffen.

Am Montag und Dienstag, den 14. und 15. Dezember, standen im Finanzministerium unter dem Vorsitz des Herrn Finanzministers Beratungen der Bezirksoberforstmeister des Landes statt, an denen auch der Rektor der Forstakademie und der Rektor der Forsteinrichtungsanstalt teilnahmen. Zur Besprechung gelangten außer einigen zwieselhaften Fragen des inneren Dienstes

Freibank Zeithain.

Morgen Freitag von vormittags 10—12 Uhr gelangt das Fleisch eines Kalbes, 50 Pf. zum Verkauf.
Der Gemeindevorstand.

Freibank Schänitz.

Freitag, den 18. Dezember, nachmittags von 2 Uhr an, wird rohes Rinds- und Schweinefleisch verkauft. Preis 40 Pf. pro 1/2 kg. Der Gem.-Herrste.

teils die im letzten Bandtag verhandelten Fragen über die wichtigsten Grundzüge unserer Staatsforstwirtschaft, teils die aus Anlaß des Krieges bei der Staatsforstverwaltung notwendig gewordenen Maßregeln. Die Beratungen, die bisher seit ungefähr 10 Jahren aller 2 Jahre stattgefunden haben, dienen der Centralstelle als wertvolle Unterlage zur Fassung ihrer allgemeinen Entschlüsse und Anordnungen und den Teilnehmern zur gegenseitigen Belehrung und Anregung.

— SS Die in Dresden abgehaltene Kriegstagung des Sächsischen Landeskulturrates beschäftigte sich eingehend mit der in der gegenwärtigen Kriegszeit wichtigen Frage der „Verpflegung der Großstädte mit Schlachtwieh“. Um dem Schweinemangel zu begegnen, trat Rittergutsbesitzer Oekonomrat Schade-Görlitz dafür ein, daß im Zukunft Mindestpreise für Schweine von 50 M. für den Rentner Lebensgewicht festgesetzt werden. Nach seinen Erfahrungen gehe die Schweinezucht deshalb zurück, weil die Produktionskosten nicht mehr gedeckt werden. — Geh. Oekonomrat Andreae-Brunsdorf, der Vorstande des Bundes der Landwirte im Königreich Sachsen, warnte dagegen vor Aufzehrung von Mindestpreisen in einer Zeit, wo die Schweinepreise anzögen. Mindestpreise seien nur angebracht, wenn die Schweine billig seien. Infolge der vermindernden Einfuhr ausländischer Futtermittel werde die Schweineproduktion noch mehr zurückgehen. — Geh. Oekonomrat Schubart-Cuba führte den Schweinemangel darauf zurück, daß der kleine Mann, auf den 60 Prozent der gesamten Schweineproduktion entfallen, heute so gut wie nicht mehr ziechte. In einigen Monaten werde es überhaupt keine Schweine mehr geben. Die Wiedereinführung der Schweinehaltung in den Vororten der Großstädte sei vor allem wünschenswert. Will. Geh. Rat Dr. Mehnert, Mitglied der ersten Ständekammer, erklärte, die großen Städte müßten daran gehen, Anstalten zu errichten, in denen die Rübenabfälle der Haushaltungen durch Konserverierung in einen fütterungsfähigen Zustand versetzt werden. Die Großstädte schreien nach billigem Fleisch, sie hätten bisher aber nichts getan, um die Vorbedingungen herzustellen. Die Schweineschlachtpreise würden in den nächsten Monaten stark steigen. Von den Landwirten würde jetzt gefordert, daß sie die Kartoffeln zur menschlichen Nahrung herausgeben, aber es werde nicht danach gefragt, mit was sie dann ihr Vieh ernähren sollen. Höchstpreise für Futtermittel nutzen da gar nichts, weil man das Ausland nicht zwingen könne, Futtermittel billig abzugeben. Die Stadtvorstellungen aber sollten sich nach dem Muster der Centralstelle für Fleischlieferungen einen gewissen Bestand schlachtloser Tiere schaffen, der dann zu bestimmten Seiten geschlachtet werden kann. — Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

* Erfindungs-Wochenblatt. Zusammengestellt vom Patentbüro Krueger, Dresden. — Auslässe, Abschriften. — Otto Wittelbach, Großenhain: Sicherheitsabstellsvorrichtung für Wäschemangel mit Kraftbetrieb. (Om.) — Will. Prehn, Göda b. Riesa: Hochspannungs-Sicherung. (Om.) — Gust. Voigt, Göda: Acetylen-Gas-Tischlampe. (Om.) — Hugo Vogt, Oschatz: Pumpe mit umlaufendem, mehrere zentrische Ruten bestehendem Kolben (ang. Pat.).

* Der am 25. September 1914 eingeführte Ausnahmetarif für frische Kartoffeln zur Herstellung von Trockenkartoffeln ist mit Gültigkeit vom 8. Dezember 1914 auf Entfernung von 151 bis 300 Kilometer ausgedehnt worden. Am gleichen Tage ist ein neuer Ausnahmetarif für frische Kartoffeln zur Herstellung von Süßkartoffeln zur Herstellung von Süßkartoffeln getreten. Nähre Auskunft erzielen die Güterabteilungen.

* Anträge auf Bewilligung von Kriegswitwen- und Waisengeldern sind für die im Landwehrbezirk Großenhain wohnhaften Witwen und Waisen von Kriegsteilnehmern beim Bezirkskommando Großenhain wochentlich in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 5 Uhr nachmittags zu stellen.

* Personen, die wegen Ermittlungen, Auskünften usw. an das internationale Komitee des Roten Kreuzes in